

VERWALTUNGSGERICHT
FRANKFURT AM MAIN
- DER PRÄSIDENT -
Pressereferentin
Vorsitzende Richterin am VG
Loizides



Adalbertstraße 44-48
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069/1367-85 80
Fax: 069/1367-85 21
pressestelle@vg-frankfurt.justiz.hessen.de

Nr. 27/2003

Frankfurt am Main, 05.11.2003

PRESSEINFORMATION

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main weist Klage des Arztes, der sich auf alternative Behandlungsmethoden bei Krebserkrankungen spezialisiert hat, auf Wiedererteilung seiner Approbation ab.

Am 22.10.2003 hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main über die Klage des im Jahr 1935 geborenen Klägers mündlich verhandelt. Dieser hatte 1962 seine Bestallung als Arzt erlangt und nach der Promotion im Februar 1972 seine Anerkennung als Facharzt für Innere Medizin erhalten.

Aufgrund persönlicher Erlebnisse gelangte er nach seinen eigenen Angaben zu der Ansicht, er habe die Ursache einer jeden Krebserkrankung gefunden und sei im Stande, diese in jedem Stadium heilen zu können. Im Oktober 1981 reichte er bei der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen unter Vorlage einer Schrift mit dem Thema "Das Hamer-Syndrom und die eiserne Regel des Krebs" ein Habilitationsgesuch ein, welches jedoch abgelehnt wurde. Seitdem bemüht sich der Kläger um die wissenschaftliche Anerkennung der von ihm vertretenen Theorie von den "Entstehungs-, Lokalisations- und Verlaufsmechanismen und Therapiemöglichkeiten von Krebserkrankungen".

Im Jahre 1986 widerrief die Bezirksregierung Koblenz die vom Land Hessen dem Kläger erteilte Approbation. Die dagegen erhobene Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Im Jahre 1992 beantragte der Kläger beim Beklagten - dem Land Hessen - die Wiedererteilung seiner Approbation als Arzt. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die "Neue Medizin" sei nunmehr wissenschaftlich geprüft und für richtig befunden worden. Diesen Antrag lehnte das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe ab. Zur Begründung ist im Wesentlichen dargelegt, nach § 1 Bundesärzteordnung diene der Arzt in der Ausübung seines Berufes der Gesundheit des Einzelnen und des gesamten Volkes. Im Bewusstsein dieser Verpflichtung sei er gehalten, den ärztlichen Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst auszuüben und dabei die Grenzen des eigenen Wissens und Könnens zu erkennen sowie danach zu handeln (vgl.

-2-

§ 4 Bundesärzteordnung). Dies bedeute, dass ein Arzt regelmäßig im wohlverstandenen Interesse eines Patienten neben anderen auch die Grundlagen und Entwicklungen der medizinischen Wissenschaft insgesamt zu berücksichtigen habe. Dagegen sei beim Kläger davon auszugehen, dass er in der Diagnostik und Therapie

insbesondere krebskranker Patienten einer von ihm begründeten Lehre, der sogenannten "Neuen Medizin" den absoluten Vorrang einräume und andere Behandlungsmöglichkeiten nicht anwende. Es bestehe deshalb die Gefahr, dass er Krebskranke zu ihrem Nachteil von einer möglicherweise Erfolg versprechenden Behandlung auf anerkannter Grundlage abhalte.

Dagegen wandte sich der Kläger mit der Begründung, die Richtigkeit der "Neuen Medizin" habe sich in der praktischen Anwendung bestätigt. Sie dürfe als einzige Medizin den Anspruch einer strengen Naturwissenschaftlichkeit erheben. Die für die Erteilung der ärztlichen Approbation maßgeblichen Bestimmungen regelten nicht abschließend, dass nur die Schulmedizin für die Ausübung des ärztlichen Berufs maßgeblich sei.

Das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe führte dagegen in seinem Widerspruchsbescheid aus, bei dem Kläger sei nach wie vor die Bereitschaft stark ausgeprägt, die von ihm vertretene Lehre absolut zu setzen und andere möglicherweise Erfolg versprechende Behandlungsmethoden schon vom Ansatz her auszugrenzen. Exemplarisch wird auf das Verhalten des Klägers im Falle eines an Krebs erkrankten sechsjährigen Mädchens verwiesen. Diese Patientin habe der Kläger längerfristig nach seinen medizinischen Vorstellungen behandelt und eine andere Erfolg versprechende ärztliche Behandlung so lange verhindert, bis schließlich das Leben des Kindes in höchstem Maße konkret gefährdet gewesen sei. Nur durch staatliche Maßnahmen österreichischer und spanischer Behörden und Gerichte habe das Kind einer lebensrettenden Behandlung unter Zurhilfenahme anerkannter wissenschaftlicher Methoden zugeführt und gerettet werden können.

Das wegen dieses Kindes von der Staatsanwaltschaft Köln betriebene Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung Tateinheitlich mit unerlaubter Ausübung der Heilkunde führte zur Anklageerhebung beim Landgericht Köln. Ein Strafverfahren konnte jedoch nicht durchgeführt werden, weil der Kläger seinen Wohnsitz nach Spanien verlegt hat. Der Kläger war bereits mit Urteil des Landgerichts Köln aus dem Jahre 1993 wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten "auf Bewährung" verurteilt worden. Das Amtsgericht Köln verhängte im Jahr 1997 gegen den Kläger wegen der Ausübung der Heilkunde ohne die entsprechende Erlaubnis eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten. Weiterhin wurde der Kläger im Februar 2000 in Frankreich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf dem medizinischen Gebiet zu einer - nicht rechtskräftigen - Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt.

Im vorliegenden Klageverfahren vertritt der Kläger die Auffassung, er habe sich in der Vergangenheit keines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung ergebe.

-3-

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe keinen Anspruch auf erneute Erteilung der ärztlichen Approbation. Bei ihm liege eine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes vor. Unzuverlässig sei derjenige, der nach seiner Gesamtpersönlichkeit keine aus

reichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Berufsausübung biete. Die diesbezüglich vorzunehmende Prognose, ob der Kläger seinen Beruf zukünftig ordnungsgemäß ausüben werde, führe aufgrund des von ihm in der Vergangenheit gezeigten Verhaltens dazu, dass er nicht als zuverlässig angesehen werden könne. Nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sei zu fordern, dass ein Arzt regelmäßig im wohlverstandenen Interesse eines Patienten neben anderen auch die Grundlage und Entwicklungen der medizinischen Wissenschaft insgesamt berücksichtige. Es gehöre zur Berufspflicht, dass ein Arzt sein praktisches Handeln an der Einsicht in alle ärztlichen Gegebenheiten ausrichte. Dagegen sei beim Kläger aufgrund seines bisher gezeigten Verhaltens davon auszugehen, dass er nicht willens oder nicht in der Lage sei, sein praktisches ärztliches Handeln an der Einsicht in alle ärztlichen Gegebenheiten auszurichten. Er räume nämlich offensichtlich der von ihm begründeten Lehre den absoluten Vorrang ein und schließe andere Ansätze und Methoden bei der Behandlung von vorne herein aus. Dazu heißt es wörtlich: "Da der Kläger für die von ihm vertretene Lehre einen Absolutheitsanspruch geltend macht, steht ernsthaft zu befürchten, dass Patienten einer umfassenden Behandlung nicht zugeführt würden. Die vom Kläger während des Laufes des Verwaltungsverfahrens und des Gerichtsverfahrens gemachten Äußerungen zeigen, dass der Kläger über die gesamten Jahre hinweg bis zum heutigen Zeitpunkt einzig und allein auf die von ihm begründete Lehre der sogenannten "Neuen Medizin" fixiert ist und gegenüber anderen Therapieformen eine unveröhnliche Haltung einnimmt."

Desweiteren sei der Kläger auch als unzuverlässig für die ordnungsgemäße Ausübung des Arztberufes anzusehen, weil er in der Vergangenheit im Rahmen des beruflichen Bereiches wiederholt und erheblich gegen Strafvorschriften verstoßen habe, weswegen er auch rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Ausübung des ärztlichen Berufes ohne die dafür erforderliche Erlaubnis stelle ein erhebliches Fehlverhalten dar. Dies lasse auf eine Neigung bei dem Kläger schließen, sich über bestehende Rechtsvorschriften hinwegzusetzen, wenn sie mit seinen Vorstellungen und Zielen nicht zu vereinbaren seien. Der in der Versagung der Approbation liegende Eingriff in die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) sei im Hinblick auf den Erhalt einer ordnungsgemäßen ärztlichen Versorgung und den Schutz der Patienten sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig, ohne dass es noch einer zusätzlichen Auseinandersetzung mit individuellen Umständen, wie Alter des Betroffenen und Möglichkeiten anderweitiger beruflichen Tätigkeiten bedürfte.

Gegen das Urteil besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen, über welchen der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel zu entscheiden hat.

Aktenzeichen: 12 E 591/03 (Urteil vom 22.10.2003)